

nach BVerfGE 102, 347 ff. und BVerfG NJW 2003, 1303 ff. (Heft 18)

Vertiefende Literaturempfehlung: Grimm, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des BVerfG, NJW 1995, 1697 ff.

Lösungsvorschlag

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde der G ist zulässig, wenn die in Art. 93 I Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a und §§ 90 ff. BVerfGG normierten Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind.

1. Beschwerdefähigkeit

Die Verfassungsbeschwerde kann gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG von jedermann erhoben werden mit der Behauptung, in einem der dort genannten Rechte verletzt zu sein. Maßgebend ist die Grundrechtsträgerschaft. Die G ist eine Aktiengesellschaft, also eine juristische Person des Privatrechts. Nach **Art. 19 III GG** gelten die Grundrechte auch für *inländische juristische Personen*, soweit sie *ihrem Wesen nach auf diese anwendbar* sind. Entscheidend dafür ist nach h.M., *ob die von den Grundrechten geschützten Tätigkeiten grundsätzlich auch von juristischen Personen ausgeübt werden können* (Jarass/Pieroth, Art. 19 Rn. 13). Das ist jedenfalls für die hier in Frage kommenden Grundrechte aus Art. 5 I 2 GG (Pressefreiheit) und Art. 12 (Berufsfreiheit) der Fall, möglicherweise auch für Art. 5 III GG (Kunstfreiheit). Damit ist die G-AG beschwerdefähig.

2. Beschwerdegegenstand

Der Begriff der öffentlichen Gewalt i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG umfasst **alle drei Staatsgewalten**, also Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung. Hier wendet sich die G gegen das Revisionsurteil des BGH, durch welches das vom LG ausgesprochene Verbot, die genannten Werbeanzeigen der Firma Benetton weiterhin zu veröffentlichen, bestätigt wurde. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde ist somit die Entscheidung des BGH als Akt der rechtsprechenden Gewalt (*sog. Urteils-Verfassungsbeschwerde*).

3. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdebefugnis besitzt, wer behaupten kann, durch den Akt öffentlicher Gewalt in einem seiner in Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG genannten Rechte verletzt zu sein. Erforderlich ist dafür, dass die Beschwerdeführerin Tatsachen vorträgt, die eine **Grundrechtsverletzung zumindest als möglich erscheinen** lassen. G kann vorliegend die Grundrechte aus Art. 5 I, II GG und Art. 12 I GG geltend machen. Es ist nach summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, dass die angegriffene Entscheidung des BGH diese Grundrechte verletzt. Die Beschwerdebefugnis setzt weiter voraus, dass der B durch die angegriffene Maßnahme **selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen** wird. Zweifel könnten an der **Selbstbetroffenheit der G** bestehen, da sie nicht Urheber der inkriminierten Anzeigen ist, sondern die Firma Benetton. Allerdings wird der G durch die angegriffene Entscheidung verboten, die Werbeanzeigen in ihrer Illustrierten abzubilden. Insofern ist die G als Presseunternehmen selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen.

4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Nach § 90 II 1 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde grundsätzlich erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Die angegriffene Revisionsentscheidung des BGH ist selbst nicht mehr mit ordentlichen Rechtsmitteln anfechtbar. Der Rechtsweg ist erschöpft.

5. Form und Frist

Es ist nach dem Sachverhalt davon auszugehen, dass G die Schriftform des § 23 I 1 BVerfGG eingehalten und seine Verfassungsbeschwerde auch gem. § 92 BVerfGG ausreichend begründet hat.

Die Monatsfrist des § 93 I 1 BVerfGG für die Einlegung einer Urteils-Verfassungsbeschwerde ist gewahrt.

6. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der G ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn die G durch die angegriffene Entscheidung des BGH in einem ihrer Grundrechte verletzt wird (vgl. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG).

I. Kunstfreiheit, Art. 5 III GG

(1.) Persönlicher Schutzbereich: Die Kunstfreiheit schützt neben der eigentlichen künstlerischen Tätigkeit, dem sog. *Werkbereich*, auch die Vermittlung des Kunstwerks an Dritte, den sog. *Wirkbereich* (BVerfGE 30, 173, 189 – Mephisto). Daher ist Träger des Grundrechts nicht nur derjenige, der das Kunstwerk herstellt, sondern auch die *Person, die das Kunstwerk der Öffentlichkeit zugänglich macht*. Mithin kann sich die G hier als Verleger der Illustrierten „Stern“ ebenso wie die Firma Benetton selbst auf das Grundrecht der Kunstfreiheit berufen.

(2.) Sachlicher Schutzbereich: Die Bestimmung des Kunstbegriffs leidet darunter, dass eine Definition der Kunst ihrem eigentlichen Wesen widerspricht, eine Abgrenzung in der Rechtsanwendung aber unausweichlich ist (Jarass/Pieroth, GG Art. 5 Rn. 85). Das BVerfG hat den Schutzbereich der Kunstfreiheit zunächst durch die Formulierung eines *materialen Kunstbegriffs* zu bestimmen versucht. Danach liegt das Wesen der künstlerischen Betätigung in der freien schöpferischen Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formsprache zur unmittelbaren Anschauung gebracht werden (BVerfGE 30, 173, 189 - Mephisto). Nachdem an dieser Rechtsprechung Kritik laut geworden war, weil sie sich zu stark an dem zeitgebundenen idealistischen Kunstverständnis der Ästhetik orientiere und überdies durch die Einbeziehung zur vieler Definitionselemente den Kunstbegriff zu sehr einenge, ist das BVerfG zu einer *individualisierenden Betrachtungsweise* übergegangen, bei der durch die kombinierte Heranziehung unterschiedlicher Definitionsansätze – die teilweise formalen, teilweise materialen Charakters sind – jeweils im Einzelfall entschieden werden soll, ob ein Sachverhalt in den Schutzbereich des Art. 5 III GG fällt. Neben dem in der Mephisto-Entscheidung entwickelten materialen Kunstbegriff gebraucht das BVerfG in diesem Zusammenhang einen *formalen Kunstbegriff*, der darauf abstellt, ob bei formaler, typologischer Betrachtungsweise die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps (Malen, Bildhauern, Dichten) erfüllt sind. In seiner Entscheidung zum „Anachronistischen Zug“ hat das BVerfG sich zu einen *interpretationsbezogenen oder offenen Kunstbegriff* bekannt, der das kennzeichnende Merkmal der künstlerischen Äußerung in der Möglichkeit der fortgesetzten Interpretation und der dadurch bewirkten vielstufigen Informationsvermittlung sieht (BVerfGE 67, 213, 225 ff. – Anachronistischer Zug). Die genannten Kunstbegriffe sind nicht streng gegeneinander abzugrenzen. Vielmehr ist in einer *Gesamtbetrachtung* zu ermitteln, ob der Sachverhalt wesentliche Aspekte einer oder mehrere der genannten Kunstbegriffe erfüllt.

Dass eine Fotografie künstlerischen Wert haben kann, ist unbestreitbar. Weiter ist überwiegend anerkannt, dass Bilder auch im Rahmen von kommerzieller Werbung Kunst darstellen können, soweit sie sich vom üblichen Werbekontext abheben und besondere künstlerische Merkmale aufweisen. Für eine Einordnung der Benetton-Werbung als Kunst spricht, dass sie ein **besonderes, dem üblichen Werbezweck eigentlich zuwider laufendes Anliegen** verfolgt, nämlich die Auseinandersetzung mit Elend und Missständen in unserer Welt. Auch ist es von Relevanz, dass die Motive von dem bekannten Fotografen und Künstler Oliviero Toscani ausgesucht und fotografisch realisiert wurden. Dieser sieht sie selbst als „Vehikel, um eine antirassistische kosmopolitische und tabulose Geisteshaltung“ zu verbreiten (zitiert nach BVerfGE 102, 347, 360). Damit könnten die Voraussetzungen des offenen Kunstbegriffs erfüllt sein.

Gegen die Einordnung der Fotografien als Kunstwerke spricht allerdings, dass die Bilder **lediglich Szenen aus der (unschönen) Lebenswirklichkeit** zeigen, ohne dass der Fotograf sie noch weiter künstlerisch bearbeitet hat. Jedenfalls die Fotos mit der ölverschmutzten Ente und den arbeitenden Kindern könnten sich ohne weiteres auch im Berichterstattungsteil jeder Tageszeitung wiederfinden. Die Abbildung des männlichen Gesäßes mit der Aufschrift „H.I.V. POSITIVE“ kann für sich zumindest einen über die reine Abbildung hinausgehenden Aussagekontext beanspruchen, da hier eine soziale Phänomen bzw. eine bestimmte Geisteshaltung (die gesellschaftliche Ausgrenzung von HIV-Infizierten) durch Visualisierung anschaulich gemacht wird. Jedoch ist auch in diesem Fall die **Aussage zu eindeutig und pauschal**, als dass man ihr einen künstlerischen Gehalt im Sinne des interpretationsbezogenen (offenen) Kunstbegriffs zusprechen könnte. Auch der Zusammenhang mit dem von der Firma Benetton verfolgten **Werbzweck** spricht eher (wenn auch nicht generell, s.o.) dagegen, die beanstandeten Abbildungen als Kunst zu begreifen. Daher ist der Schutzbereich der Kunstfreiheit vorliegend nicht berührt (das BVerfG hat über diese Frage ausdrücklich nicht entschieden!).

II. Pressefreiheit, Art. 5 I 2 GG

(1.) Persönlicher Schutzbereich: Die G-AG kann sich als Trägerin eines Presseunternehmens und Herausgeberin der Zeitschrift „Stern“ auf die Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG berufen. Sie ist eine inländische juristische Person i.S.v. Art. 19 III GG.

(2.) Sachlicher Schutzbereich: Der Schutzbereich der Pressefreiheit wird vom BVerfG weit gefasst. Er umfasst den **gesamten Inhalt eines Pressprodukts** einschließlich Werbeanzeigen (vgl. BVerfG 102,347, 359).

Soweit der Werbende in seiner Anzeige eine bestimmte Meinung äußert, ist für ihn (den Werbenden) das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I 1 GG einschlägig. **Jedoch darf die Veröffentlichung einer fremden Meinungsäußerung einem Presseorgan nicht verboten werden, wenn dem Meinungsträger selbst die ihre Äußerung und Verbreitung erlaubt ist.** In diesem Umfang kann sich das Presseunternehmen auf die Verletzung der Meinungsfreiheit Dritter in einer gerichtlichen Auseinandersetzung berufen (BVerfG 102, 347, 359).

Fraglich ist also, ob sich die Firma Benetton für ihre Werbekampagne auf die **Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG** berufen kann. Es ist folglich eine sog. **Inzidentprüfung** vorzunehmen.

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit wird vom BVerfG weit ausgelegt. Er umfasst **Werturteile** (Meinungsäußerungen im engeren Sinne) und **Tatsachenbehauptungen, jedenfalls wenn sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind.** Keine Rolle spielt, welche Themen berührt werden. Unerheblich ist des weiteren, ob die Äußerung als wertlos oder abwegig eingestuft wird, ob sie rational oder emotional begründet ist (vgl. Jarass/Pieroth, Art. 5 Rn. 2 ff.). Der Schutz des Grundrechts erstreckt sich **auch auf Wirtschaftswerbung**, soweit sie einen wertenden, meinungsbildenden Inhalt hat (BVerfG, 102, 347, 359).

Die von der Firma Benetton **gezeigten Bilder veranschaulichen allgemeine Missstände** (Umweltverschmutzung, Kinderarbeit, Ausgrenzung von H.I.V.-Infizierten) und enthalten damit

zugleich ein (Un-)Werturteil zu gesellschaftlichen und politisch relevanten Fragen. Es sind „**sprechende Bilder**“ mit einem meinungsbildenden Inhalt (so BVerfG 102, 347, 359). Damit sind die inkriminierten Abbildungen in den Werbeanzeigen der Firma Benetton durch Art. 5 I 1 GG geschützt.

Darauf kann sich die G als Herausgeberin der Illustrierten „Stern“, in der die Anzeigen veröffentlicht sind, im Rahmen ihrer Pressefreiheit berufen.

(3.) Eingriff: Es müsste ein Eingriff in die Pressefreiheit vorliegen. Im zugrunde liegenden Streitverfahren hatten die Zivilgerichte der Klage einer privaten Organisation (Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs e.V.) gegen die G-AG stattgegeben. Die Entscheidungen stützen sich auf § 1 UWG, der eine Norm des Privatrechts darstellt. Folglich haben wir es eigentlich mit einer **Streitigkeit unter Privaten** zu tun, nicht – wie im klassischen Fall – mit einer Auseinandersetzung zwischen Bürger und Staat. Fraglich ist, ob die Grundrechte auch in solchen Fällen beachtlich sind. In seiner berühmten **Lüth-Entscheidung** hat das BVerfG eine **unmittelbare Anwendung der Grundrechte unter Privaten (sog. unmittelbare Drittwirkung) eindeutig abgelehnt**. Die Grundrechte seien dazu bestimmt, die Freiheitssphäre des Einzelnen vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt zu sichern; sie seien Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nicht gegen Private (BVerfGE 7, 198, 204 – Lüth).¹ Allerdings habe das GG in seinem Grundrechtsteil auch eine **objektive Werteordnung** errichtet. Dieses Wertesystem müsse für alle Bereiche des Rechts gelten, mithin auch für das Zivilrecht. Die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, insb. die Generalklauseln und sonstigen besonders auslegungsbedürftigen Begriffe, müssten **im Geiste der Grundrechte ausgelegt** werden (BVerfGE 7, 198, 205). Mit anderen Worten: Auch der Zivilrichter muss bei der Auslegung und Anwendung der privatrechtlichen Vorschriften die Grundrechte beachten (sog. **mittelbare Drittwirkung** oder **Ausstrahlungswirkung**; vgl. Jarass/Pieroth, GG Vorb. Art. 1 Rn. 15).

Das in dem angegriffenen Urteil des BGH ausgesprochene Verbot, die umstrittenen Anzeigen der Firma Benetton abzdrukken, schränkt die G in ihrer Pressefreiheit ein. Zwar handelt es sich um ein Urteil, das in einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen Privaten ergangen ist. **Doch müssen auch die Zivilgerichte die Grundrechte im Sinne ihrer mittelbaren Drittwirkung beachten**. Daher stellt das angegriffene BGH-Urteil einen staatlichen Eingriff in die Pressefreiheit der G aus Art. 5 I 2 GG dar.

(4.) Rechtfertigung: In Art. 5 II GG findet sich ein weitgehender Gesetzesvorbehalt: Sowohl das Grundrecht der Meinungsfreiheit als auch das der Pressefreiheit finden ihre Schranken maßgeblich in den **Vorschriften der allgemeinen Gesetze**. Als solche kommen sowohl förmliche Gesetze wie auch andere Rechtsvorschriften, also auch Verordnungen, Satzungen etc. in Betracht. Nach st. Rspr. des BVerfG können allgemeine Gesetze iSd Art. 5 II GG **nur solche Normen sein, die sich weder gegen die Meinungsfreiheit an sich noch gegen bestimmte Meinungen richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen** (grundlegend BVerfGE 7, 198, 209f. - Lüth).

§ 1 UWG, auf den der BGH das Veröffentlichungsverbot stützt, ist ein allgemeines Gesetz in diesem Sinne: Es dient dem **Schutz der Konkurrenten, der Verbraucher und sonstigen Marktbeteiligten sowie der Allgemeinheit** (BVerfG, 102, 347, 360). Es richtet sich nicht gegen bestimmte Meinungen oder Kommunikationsinhalte, sondern dient vielmehr gewichtigen Rechtsgütern, nämlich der Lauterkeit des Wettbewerbs und dem Verbraucherschutz.

Jedoch können die allgemeinen Gesetze das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht beliebig einschränken. Sie sind ihrerseits aus der Erkenntnis der Bedeutung dieser Grundrechte im freiheitlich demokratischen Staat auszulegen und so **in ihrer dieses Grundrecht beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken** (st. Rspr. seit BVerfGE 7, 198, 206 ff. - Lüth, sog. **Wechselwirkungslehre**). D.h. der BGH darf bei seiner Entscheidung vorliegend nicht allein die

¹ Eine Ausnahme ist Art. 9 III GG, der nach seinem Wortlaut auch zwischen Privaten Anwendung findet; für Art. 1 I GG und Art. 3 III GG ist eine unmittelbare Drittwirkung umstritten

Schutzgüter des § 1 UWG (Schutz der Konkurrenten, Verbraucherschutz, Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit) in Betracht nehmen, sondern er muss auch die Meinungsfreiheit der Firma Benetton beachten. Einschränkungen der Meinungsfreiheit bedürfen wegen der **besonderen Bedeutung dieses Grundrechts für die Demokratie eine Rechtfertigung durch hinreichend gewichtige Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Rechte und Interessen Dritter**. Das gilt für kritische Meinungsäußerungen zu gesellschaftlichen oder politischen Fragen in besonderem Maße. Folglich ist eine **Einzelfallabwägung** vorzunehmen.

Zu den **Anzeigen 1 und 2 (ölverschmutzte Ente und arbeitende Kinder)** hat das BVerfG in der zugrunde liegenden Entscheidung folgende Aussagen getroffen (BVerfGE 102, 347, 363 ff.):

*„Dass von den Anzeigen eine nennenswerte Belästigung des Publikums ausgehen könnte (...), nimmt der Bundesgerichtshof selbst wohl nicht an. **Ein vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers ist kein Belang, zu dessen Schutz der Staat Grundrechtspositionen einschränken darf.** Anders kann es sein, wenn ekelerregende, furchteinflößende oder jugendgefährdende Bilder gezeigt werden. (...)*

*Kommerzielle Werbung mit Bildern, die mit suggestiver Kraft libidinöse Wünsche wecken, den Drang nach Freiheit und Ungebundenheit beschwören oder den Glanz gesellschaftlicher Prominenz verheißen, ist allgegenwärtig. Es mag zutreffen, dass der Verbraucher diesen Motiven gegenüber „abgehärtet“ ist (...). Ein solcher Gewöhnungseffekt **rechtfertigt es jedoch nicht, einen Appell an das bisher wenig strapazierte Gefühl des Mitleids belästigende Wirkung zuzuschreiben.***

Insgesamt rechtfertigt allein das vom Bundesgerichtshof als Bestandteil der guten kaufmännischen Sitte bezeichnete Prinzip, dass Mitgefühl mit schwerem Leid nicht zu Werbezwecken erweckt und ausgenutzt werden dürfe, den Unterlassungsanspruch im Lichte des Grundrechts aus Art. 5 I 1 GG nicht. Gemeinwohlbelange oder schutzwürdige Belange Privater werden, wie gezeigt, nicht berührt.

*Auf der anderen Seite wird **die Meinungsfreiheit hier in schwerwiegender Weise beeinträchtigt.** Die Anzeigen weisen auf gesellschaftlich und politisch relevante Themen hin und sind auch geeignet, diese öffentliche Aufmerksamkeit zu verschaffen. (...) Auch das (bloße) Anprangern eines Misstandes kann ein wesentlicher Beitrag zur freien geistigen Auseinandersetzung sein. (...)*

Die anprangernde, gesellschaftskritische Wirkung der Anzeigen wird durch den Werbekontext nicht in Frage gestellt. Eine Thematisierung gesellschaftlicher Probleme in Werbeanzeigen ist zwar unüblich und kann durch den Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand der Firma Benetton in der Tat befremdlich wirken. Doch wird dadurch auch für den unbefangenen Betrachter die Ernsthaftigkeit der Botschaft nicht in Frage gestellt. (...)

Nach alledem hat der Bundesgerichtshof mit der seiner Entscheidung zugrunde gelegten Lauterkeitsregel § 1 UWG in einer Weise ausgelegt, die einer Prüfung im Lichte der Meinungsfreiheit nicht standhält.“

Zu der **dritten Anzeige (H.I.V. POSITIVE)** hat sich das BVerfG wie folgt geäußert:

„Der BGH hält die (...) Anzeige (H.I.V. POSITIVE) vielmehr auch deshalb für wettbewerbswidrig, weil sie in grober Weise gegen die Grundsätze der Wahrung der Menschenwürde verstöße, indem sie den AIDS-Kranken als „abgestempelt“ und damit als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstelle. (...)

*Grundsätzlich unterliegt die **Deutung von Äußerungen**, die durch Art. 5 I 1 GG geschützt sind, nur insofern der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht, als es die Beachtung der verfassungsrechtlichen Anforderungen zu gewährleisten hat. Es ist Aufgabe des Bundesgerichtshofs, den Sinn einer umstrittenen Äußerung abschließend zu bestimmen (...). Zu den grundrechtlichen Anforderungen gehört es aber, dass die Äußerung unter **Einbeziehung ihres Kontextes** ausgelegt und ihr kein Sinn zugeschrieben wird, den sie objektiv nicht haben kann. Bei **mehrdeutigen Äußerungen** müssen die Gerichte sich im Bewusstsein der*

Mehrdeutigkeit mit den verschiedenen Deutungsmöglichkeiten auseinander setzen und für die gefundene Lösung nachvollziehbare Gründe angeben (...)

*Der Bundesgerichtshof deutet die „H.I.V. POSITIVE“-Anzeige dahin, dass sie den AIDS Kranken als „abgestempelt“ und damit als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstelle. (...). In diesem Sinne eindeutig ist die Anzeige jedoch nicht. Sie zeigt kommentarlos einen Menschen, der als „H.I.V. POSITIVE“ abgestempelt erscheint. Dass damit der skandalöse, aber nicht realitätsferne Befund einer gesellschaftlichen Diskriminierung und Ausgrenzung H.I.V.-Infizierter bekräftigt, verstärkt oder auch nur verharmlost wird, drängt sich nicht auf. **Mindestens ebenso nahe liegend ist die Deutung, dass auf einen kritikwürdigen Zustand – die Ausgrenzung H.I.V.-Infizierter – in anklagender Tendenz hingewiesen werden soll. Mit dem Foto könnte (...) auch für einen AIDS-Kongress geworben werden.***

In einer **zweiten Entscheidung zum Ausgangsverfahren** setzt sich das BVerfG nochmals mit dem Vorwurf der **Menschenwürdeverletzung (Art. 1 I GG)** auseinander (BVerfG NJW 2003, 1303, 1304):

*„Art. 1 I GG verpflichtet die staatliche Gewalt, alle Menschen gegen Angriffe auf die Menschenwürde zu schützen. Solche Angriffe können in **Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und anderen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen** (...). Die Menschenwürde als Fundament aller Grundrechte ist mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig. Da aber die Grundrechte insgesamt Konkretisierungen des Prinzips der Menschenwürde sind, **bedarf es stets einer sorgfältigen Prüfung, wenn angenommen werden soll, dass der Gebrauch eines Grundrechts die unantastbare Menschenwürde verletzt** (...).*

*Bei Anwendung dieses Maßstabs trägt der Aufmerksamkeitszweck der Anzeige nicht die Bewertung, die Anzeige sei menschenwürdeverletzend. Die Anzeige benennt das Elend der Aidskranken und überlässt dem Betrachter die Interpretation. In eine Botschaft, die den gebotenen Respekt vermissen ließe, indem sie etwa die Betroffenen verspottet, verhöhnt oder erniedrigt oder das dargestellte Leid verharmlost, befürwortet oder in einen lächerlichen oder makabren Kontext stellt, wird sie durch den Werbetext nicht verwandelt. **Allein der Umstand, dass das werbende Unternehmen von der durch die Darstellung erregten öffentlichen Aufmerksamkeit selbst zu profitieren versucht, rechtfertigt den schweren Vorwurf der Menschenwürdeverletzung nicht.***

Folgt man den Ausführungen des BVerfG², so hat die angegriffene Entscheidung des BGH das Grundrecht der Meinungsfreiheit der Firma Benetton nicht ausreichend beachtet. Darin liegt eine Verletzung von Art. 5 I 1 GG. Hierauf kann sich auch die G als Presseorgan, das die Anzeigen veröffentlicht hat (und ggf. weiter veröffentlichen will), im Rahmen der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG berufen. Die Veröffentlichung zulässiger Meinungsäußerungen darf nicht verboten werden.

(4.) Ergebnis: Folglich ist die G durch die angegriffene Entscheidung in ihrem Grundrecht aus Art. 5 I 2 GG (Pressefreiheit) verletzt.

III. Berufsfreiheit, Art. 12 I GG / Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG

Das Grundrecht der Berufsfreiheit tritt als generellere Norm hinter die **Pressefreiheit als lex specialis** zurück. Gleiches gilt für das subsidiäre Auffanggrundrecht aus Art. 2 I GG.

IV. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der G ist zulässig und bezüglich Art. 5 I 2 GG begründet. Die angegriffene Entscheidung des BGH ist infolgedessen aufzuheben.

² Hier ist natürlich auch eine gegenteilige Auffassung vertretbar. Allerdings halte ich den vom BGH angenommene Verstoß gegen die Menschenwürde für weit zu hoch gegriffen.